

# **„Mein Geld will Berge sehen“ - Aktuelle steuerstrafrechtliche Entwicklungen nach der „Schweiz-CD“**

Vortrag anlässlich der

**5. Bonner Unternehmertage  
am 24./25.09.2010**

**Andreas Jahn**

**Rechtsanwalt & Steuerberater**

**[www.meyer-koering.de](http://www.meyer-koering.de)**

# Der Auslöser – Ankauf von CDs mit Steuerdaten



- Bankgeheimnis
- Nummernkonten
- Geheimnisschutz
- Pauschalsteuer

# Die Folgen

## sueddeutsche.de

Steuereinnahmen

### Liechtenstein-CD beschert Staat 807 Millionen Euro

Von Hans Leyendecker

**Der Fall Zumwinkel war nur der Anfang: Die Affäre um die Vaduzer LGT-Bank bringt Deutschland noch immer Steuernachzahlungen in stolzer Höhe.**

Die CDs und DVDs mit illegal beschafften Daten deutscher Steuerhinterzieher bringen den Staatskassen viel Geld ein. Nach einer Bilanz der Bochumer Staatsanwaltschaft von Ende März sind durch Selbstanzeigen im Fall der Vaduzer Bank LGT Treuhand insgesamt 626 Millionen Euro in die Kassen geflossen. 222 Millionen davon wurden mit Bezug auf die LGT gezahlt, 404 Millionen Euro hatten keinen direkten Zusammenhang mit der liechtensteinischen Fürstenbank.

Seit 2008 hat die Bochumer Strafverfolgungsbehörde, die eng mit der Steuerfahndung Wuppertal zusammenarbeitet, im Fall LGT exakt 596 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 244 davon sind bislang erledigt worden. Daraus ergaben sich bisher weitere Zahlungen in Höhe von rund 181 Millionen Euro.

Steuersünder-CD

28.05.2010, 20:22 

## 20.000 Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung

Seitdem der Ankauf der Dateien aus der Schweiz bekannt ist, melden sich reihenweise Steuerhinterzieher. Kritiker fordern, sie sollen auch bei einer Selbstanzeige nicht straffrei bleiben. Der BGH greift dem nun vor. *von Jochen Neumeyer*

Einen regelrechten Boom von Selbstanzeigen hat der Ankauf von Steuersünder-Dateien aus der Schweiz bewirkt. Nach einer aktuellen Erhebung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft haben sich seit Anfang des Jahres mehr als 19.400 Steuerhinterzieher bei den Behörden gemeldet - fast zehnmal mehr als sonst in einem ganzen Jahr.



Der Ankauf der Steuersünderdaten hat zu einem massiven Anstieg der Selbstanzeigen geführt

Politisch ist die Ausnahmeregelung umstritten. Die SPD will die Straffreiheit ganz abschaffen. Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP hatten vergangenen Freitag einen Antrag im Bundestag eingebracht, der strengere Voraussetzungen für die Strafbefreiung vorsieht.

Dem ist der BGH nun ein Stück weit zuvorgekommen. Die sogenannte "Teilselbstanzeige" befreit nicht mehr von Strafe. Es reicht nicht aus, wenn ein Steuerhinterzieher von mehreren heimlichen Konten nur diejenigen offenbart, deren Aufdeckung er fürchtet. "Er muss hinsichtlich aller Konten "reinen Tisch"

machen", so der BGH. Auch sei eine Strafbefreiung ausgeschlossen, wenn schon Ermittler vor Ort sind - selbst wenn sie eigentlich wegen anderer Taten gekommen sind.

Der BGH bestätigte die Verurteilung eines Geschäftsmannes, der wegen Steuerhinterziehung und Betrug in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden war. Unter anderem hatte der Mann Steuern in Höhe von mehr als 5,8 Mio. D-Mark (2,97 Mio. Euro) hinterzogen.

# Die Folgen – Datenklau, ein Geschäftsmodell

## POLITIK



Bild: © ddp.de

**Zeitung: Neue CD über deutsche Steueründer in Liechtenstein:** Den deutschen Finanzbehörden ist nach einem Bericht der «Süddeutschen Zeitung» eine weitere Steuer-CD mit Angaben über deutsche Kunden einer Liechtensteiner Bank angeboten worden. Wie das Blatt in seiner Donnerstagsausgabe schreibt, wurde die CD bereits vor Monaten der schleswig-holsteinischen Finanzverwaltung offeriert.

## Zeitung: Neue CD über deutsche Steueründer in Liechtenstein

Mittwoch, 21.07.2010 | 20:44 Uhr

**Den deutschen Finanzbehörden ist nach einem Bericht der «Süddeutschen Zeitung» eine weitere Steuer-CD mit Angaben über deutsche Kunden einer Liechtensteiner Bank angeboten worden. Wie das Blatt in seiner Donnerstagsausgabe schreibt, wurde die CD bereits vor Monaten der schleswig-holsteinischen Finanzverwaltung offeriert.**

Sie soll die Daten von Hunderten mutmaßlichen Steuerhinterziehern enthalten, die bei der Liechtensteinischen Landesbank (LLB) ihr Geld vor dem Fiskus versteckt hatten.

Das gespeicherte Anlagevolumen soll etwa eine halbe Milliarde Euro betragen. Die Datensammlung aus dem zweitgrößten Liechtensteinischen Geldhaus soll aus jüngerer Zeit stammen. Wer die neue CD den Kiefern zur Verfügung gestellt hat, ist laut Bericht nicht bekannt. Kiel will die CD nach einer Stichproben-Analyse angeblich kaufen. Dies sei bereits mit dem Bundesfinanzministerium besprochen worden. Die endgültige Zusage zum Kauf stehe aber noch aus. Die LLB hat in der Vergangenheit mehr als ihre Pflicht getan, um ihre Kunden zu schützen. So zahlte sie sogar Erpressern neun

Millionen Euro für gestohlene Daten deutscher Kunden. Die Bande flog dennoch auf, der Haupttäter, ein ehemaliger Gruppenleiter der Bank, wurde 2008 in Rostock zu fünf Jahren und drei Monaten Haft verurteilt.

# Weitere Folgen - Trittbrettfahrer

Silberling ohne Substanz

17.09.2010, 19:38 

## Steuersünder-CD entpuppt sich als wertlos

Der Datenträger sollte Steuerhinterziehungen in Höhe von rund 800 Mio. Euro dokumentieren. Doch offenbar war alles nur ein großer Bluff. Die Finanzbehörden fielen auf einen Trittbrettfahrer herein.

Die im August den Finanzbehörden in Baden-Württemberg angebotene angebliche Steuersünder-CD war offensichtlich wertlos. Das Bundesfinanzministerium bestätigte am Freitag einen entsprechenden Bericht der "Stuttgarter Nachrichten".

### Mehr zum Thema

- ▶ **Neue Daten-CD** Baden-Württemberg streitet über Steuersünder-Kartei
- ▶ **Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung** 1500 Credit-Suisse-Kunden müssen aussagen

Mehr zu: Fiskus, Steuerhinterziehung

Der Anbieter der CD war laut Zeitung vermutlich ein Trittbrettfahrer und habe nur geblufft. Das Finanzministerium in Stuttgart äußerte sich dazu nicht. Ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums sagte aber auf Anfrage: "Der Fall, über den die Stuttgarter Nachrichten berichten, ist nach unseren Erkenntnissen steuerlich nicht erheblich."

Dem Stuttgarter Finanzministerium waren Daten über deutsche Firmen angeboten worden, die bis zu 800 Mio. Euro am Fiskus vorbeigeschleust haben sollen. Die Unternehmen seien zum großen

Teil in der Telekommunikations- und Immobilienbranche in Deutschland tätig, hieß es damals. Baden-Württembergs Finanzminister Willi Stächele (CDU) hatte daraufhin eine Prüfung der Daten angekündigt.

# Gesetzgebung: Verlängerung/Verdoppelung der Verfolgungsverjährungsfrist

Seit dem 25. 12. 2008 gilt für das Delikt der Steuerhinterziehung eine neue, verschärfte Regelung der Verjährung.

Die frühere 5jährige Frist, die für die Strafverfolgung maßgeblich war, wird für die in § 370 Abs. 3 Satz 2 AO benannten schwere Fälle der Steuerhinterziehung auf **10 Jahre** ausgedehnt

Darunter auch

- Abs. 3 Satz 2 Nr. 1: Steuerverkürzung „*in großem Ausmaß*“

## Wille des Gesetzgebers

- die strafrechtliche Ahndung in Steuerhinterziehungsfällen auf einen längeren Zeitraum zu erstrecken,
- das Strafrisiko für den Hinterzieher zu erhöhen und
- die Steuerhinterziehung wirkungsvoller als bisher zu bekämpfen.

# Entwicklung der Rechtsprechung seit 2008

## Rauer Wind für Steuerhinterzieher – oder das Ende der Samthandschuhe –

- Juni 2008: Senatswechsel beim BGH von Leipzig nach Karlsruhe
- Zuständig für Steuerhinterziehung nunmehr der 1. Strafsenat
- Seither **deutliche Verschärfung der Rechtsprechung zu Steuerhinterziehung und strafbefreiender Selbstanzeige**
- die wichtigsten Urteile:

# BGH, Urteil vom 02.12.2008 - 1 StR 416/08

## Begriff der *Steuerverkürzung in großem Ausmaß*

- bisher keine summenmäßige Grenzziehung; seither wenn
- Hinterziehungsbetrag > 50.000 € bei aktivem Vermögensverlust des Fiskus
  - Umsatzsteuerkarusselle, Vorsteuerüberhang durch falsche USt-Erklärung
- Hinterziehungsbetrag > 100.000 € bei passivem Vermögensverlust des Fiskus
  - Gefährdung des Steueraufkommens durch Unterlassen, Verschweigen, zu niedrige Steuererklärungen
- Grenzen gelten für jede Tat gesondert, aber Addition, wenn Tateinheit vorliegt
  - durch dieselbe Tat mehrere Steuerarten verkürzt werden (ESt + SolZ)
  - Abgabe mehrerer Steuererklärungen gleichzeitig

# BGH, Urteil vom 02.12.2008 - 1 StR 416/08

## Indizwirkung für das Strafmaß

- Hinterziehungsbetrag > 100.000 € => Geldstrafe nur bei Vorliegen gewichtiger Milderungsgründe
- Hinterziehungsbetrag > 1.000.000 € => aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe
- Die „Indizwirkung“ des „großen Ausmaßes“ kann einerseits durch sonstige Milderungsgründe beseitigt, andererseits aber auch durch Strafschärfungsgründe verstärkt werden:
  - Aufbau eines aufwändigen Täuschungssystems,
  - systematische Verschleierung von Sachverhalten
  - Erstellung oder Verwendung unrichtiger oder verfälschter Belege
  - Aufbau besonderer Unternehmensstrukturen

# BGH, Urteil vom 17.03.2009 - 1 StR 627/08

**Auch bei einer Steuerhinterziehung „auf Zeit“ stellt der Nominalbetrag der verkürzten Steuern bzw. des erlangten Steuervorteils die tatbestandliche Steuerverkürzung dar, nicht alleine der Zinsverlust des Fiskus**

- der mit der Nichtabgabe von USt-Voranmeldungen verbundene Hinterziehungsschaden erschöpft sich nicht im Zinsverlust des Fiskus,
- die Pflichtverletzungen durch die Abgabe einer fehlerhaften USt-Voranmeldung führt zwar lediglich zu einer Steuerverkürzung „auf Zeit“, mindert die Höhe der tatbestandlichen Steuerverkürzung allerdings nicht,
- die geschuldete Umsatzsteuer ist bereits dann verkürzt, wenn sie nicht rechtzeitig festgesetzt worden ist,
- die Umsatzsteuerhinterziehung „auf Zeit“ und „auf Dauer“ unterscheiden sich nicht im Erfolgsunrecht, sondern nur in ihrem Handlungsunrecht
- die spätere Berichtigung der fehlerhaften Umsatzsteuerfestsetzung kann, sofern die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige gegeben sind, im Rahmen der Strafzumessung als Schadenswiedergutmachung berücksichtigt werden.

# BGH, Urteil vom 30.04.2009 - 1 StR 342/08

## Strafzumessung bei Steuerhinterziehung durch fingierte Ketten- oder Karussellgeschäfte

- **BGH übt Kritik an zu geringem Strafmaß der Instanzgerichte**
  - *„Der BGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass bei Steuerhinterziehungen beträchtlichen Umfangs auch von Gewicht ist, die Rechtstreue der Bevölkerung, auch auf dem Gebiet des Steuerrechts zu erhalten.*
  - *Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kann sich daher zur Verteidigung der Rechtsordnung als notwendig erweisen, wenn die Tat Ausdruck einer verbreiteten Einstellung ist, die eine durch einen erheblichen Unrechtsgehalt gekennzeichnete Norm nicht ernst nimmt und von vornherein auf die Strafaussetzung vertraut.“*

## § 371 Abgabenordnung

Wer in den Fällen des § 370 unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, **wird insoweit straffrei.**

### **Straffreiheit tritt nicht ein, wenn**

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
  - a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
  - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

# BGH, Beschluss vom 20.5.2010 - 1 StR 577/09

## Anforderungen an strafbefreiende steuerrechtliche Selbstanzeige

- Normzweck: **Erschließung verborgener Steuerquellen, vollständige Rückkehr des Täters zur Steuerehrlichkeit**
- Teilselbstanzeige nicht ausreichend („insoweit“); sog. „**dolose Selbstanzeige**“
- *Sperrgrund § 371II Nr. 1 lit. a AO – Ausdehnung des Tatbegriffs „Dieser Sperrgrund betrifft nicht nur solche Taten, die vom Ermittlungswillen („zur Ermittlung“) des erschienenen Amtsträgers erfasst sind. Er erstreckt sich auch auf solche Taten, die mit dem bisherigen Ermittlungsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen. ... Allenfalls dann, wenn eine Erschließung weiterer sonstiger Steuerquellen durch bereits laufende Ermittlungen auszuschließen ist, kann dieser Sperrgrund noch zur Anwendung kommen.“*
- Subj. Element „Kennenmüssen“ der Tatentdeckung - unbedeutend
- *Sperrwirkung trotz „gestufter Selbstanzeige“*

# BGH, Beschluss vom 20.5.2010 - 1 StR 577/09

## Inhaltliche Anforderungen an strafbefreiende Selbstanzeige

- Soweit dem Steuerpflichtigen ... eine genau bezifferte Selbstanzeige nicht möglich ist, ist er ... gehalten, **von Anfang an – also bereits auf der ersten Stufe der Selbstanzeige – alle erforderlichen Angaben** über die steuerlich erheblichen Tatsachen, notfalls auf der Basis einer Schätzung anhand der ihm bekannten Informationen, zu berichtigen, zu ergänzen oder nachzuholen.
- Diese Angaben müssen in jedem Fall so geartet sein, **dass die Finanzbehörde auf ihrer Grundlage in der Lage ist, ohne langwierige Nachforschungen den Sachverhalt vollends aufzuklären und die Steuer richtig festzusetzen.**
- **Genügen die Angaben – bei Anwendung eines strengen Maßstabs – diesen Anforderungen nicht, liegt eine wirksame Selbstanzeige nicht vor.**
- **Sonderproblem: Drucksituationen, Zeitnot, Informationsdefizite!**

# § 371 Abgabenordnung (RegE JStG 2010) vom 27.08.2010

Wegen Steuerhinterziehung (§ 370) **wird nicht bestraft**, wer die unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt.

## **Straffreiheit tritt nicht ein, wenn**

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
  - a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist **oder eine Prüfungsanordnung abgesendet** wurde,
  - b) bereits eine **Prüfung oder Ermittlung nach Buchstabe a) abgeschlossen** worden ist,
  - c) wegen der Tat ein **Straf- oder Bußgeldverfahrens eingeleitet** worden ist
  - d) die Tat ganz oder zum Teil bereits **entdeckt** war. 
2. **bereits vorher** Angaben ... berichtigt, ergänzt oder nachgeholt worden sind oder die Angaben unvollständig sind.

# Zukünftige Problemlagen

**Beispielsfall:** 2010 Nacherklärung Zinsen Konto A 2004 – 2008; Entdeckung unbekanntes Konto B 2012

## Fragen:

- Nachträgliche Bestrafung 2004 – 2008?
- Keine Bestrafung für 2012 verjährte VZ 2004 und 2005?
- Bestrafung nur für 2009 – 2011?

**Abwandlung:** Freiwillige Nacherklärung Konto B 2012

- Führt die Erklärung 2012 Konto B zum nachträglichen Wegfall der Straffreiheit auch für Konto A insgesamt?
- Oder liegt dann insgesamt eine straffreie Selbstanzeige vor?
- Oder liegt dann gar keine Selbstanzeige vor?

**Was ist, wenn übersehen wird, dass zusätzlich auch noch Werbungskosten (Fahrtkosten) zu hoch angesetzt waren?**

## Bewerten Sie jetzt diese Idee ...

**Homepage der Finanzämter für Steuerstrafsachen und  
Steuerfahndung NRW**

**(<http://www.steuerfahndung.nrw.de>)**



# [www.steuerfahndung.nrw.de](http://www.steuerfahndung.nrw.de)

## „Wie erstatte ich eine Selbstanzeige?“

- Dies ist formlos möglich. Sie können aber auch das vorbereitete Formular ([Word-Daei 40 KB](#)) benutzen
- Sie muss beim [zuständigen Finanzamt](#) oder Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung eingereicht werden.
- Zurzeit ist eine Onlineanzeige nicht möglich. Bitte drucken Sie deshalb das Formular aus und senden es ausgefüllt zu.
- Haben Sie noch Fragen?  
Die Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung geben Ihnen gerne Auskunft. ...“

# ohne Worte ...

## Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung

An das Finanzamt \_\_\_\_\_

Name, Vorname	
Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Bei welchem Finanzamt werden Sie steuerlich geführt?	
Welche Steuernummer haben Sie?	

### Wichtige Hinweise:

Dem Finanzamt müssen vollständige Angaben über die bisher nicht oder falsch erklärten Besteuerungsgrundlagen gemacht werden. Können genaue Angaben über die bislang verschwiegenen oder falschen Besteuerungsgrundlagen nicht gemacht werden, sind diese möglichst zutreffend zu schätzen. Die Angaben über die tatsächliche Höhe müssen umgehend nachgeholt werden. Unterscheiden Sie dabei bitte nach Zeiträumen.

### Sachverhalt (ggf. auf Anlagen fortführen)

--

( ) Die Höhe der Beträge musste geschätzt werden.

### Anlagen:

Unterschrift

**Ende des Vortrags**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

# „entdeckt“

## RegE JStG 2010

- Die Tat ist insbesondere dann entdeckt, wenn ... Kontrollmaterial eingeht, welches durch einen Abgleich mit der Steuerakte ohne Weiteres ergibt, dass Einnahmen nicht versteuert sind.

## BGH vom 20.05.2010

- In der Regel ist eine Tatentdeckung bereits dann anzunehmen, **wenn ... nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit nahe liegt.**
- **Stets ist die Tat entdeckt, wenn der Abgleich** mit den Steuererklärungen des Steuerpflichtigen ergibt, dass die Steuerquelle nicht oder unvollständig angegeben wurde.
- **Entdeckung ist aber auch schon vor einem Abgleich denkbar,** ... bei verschleierte Steuerquellen, wenn die Art und Weise der Verschleierung nach kriminalistischer Erfahrung ein **signifikantes Indiz für unvollständige oder unrichtige Angaben** ist.

**Entdeckung also durch bloßen Erwerb einer Steuerdaten-CD???**

